

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
den Bau- und Umweltausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung „Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren“

Der Landesrechnungshof hat in 20 niedersächsischen Städten eine überörtliche Prüfung über die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren durchgeführt. Die Prüfungsmitteilung (Anlage) vom 05.03.2015 ist am 13.03.2015 bei der Stadt Helmstedt eingegangen. Diese ist gem. §5 Abs. 1 u. 2 NKPG bekanntzugeben und auszulegen.

Die Stadt Helmstedt (Buchstabe B) ist darin in folgenden Punkten betroffen:

1. Ich empfehle den Städten B, C, F, G, H, I, M, P, Q und R, die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen (siehe Tz. 15).
2. Die Städte B, E, G, L, M, N, T und die AöR J1 berücksichtigten in einzelnen Reinigungsklassen öffentliche Anteile, die über 25 % lagen. Ich empfehle diesen zu prüfen, ob die von ihnen bisher berücksichtigten öffentlichen Anteile noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und ob ggf. eine Anpassung erforderlich ist (siehe Tz. 23).
3. Die Städte B, C, D, G, K, L, O, P, Q, R und S konnten im Haushaltsjahr 2013 ihren Haushalt nicht ausgleichen. Diese Städte mussten gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel für die Straßenreinigung, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen beschaffen, da die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichten. Ich fordere diese Kommunen auf, soweit zwischenzeitlich noch nicht geschehen, alle Kosten nach Maßgabe des § 5 NKAG in die Straßenreinigungsgebühr einzubeziehen (siehe Tz. 29).

Die Stadt Helmstedt hatte Gelegenheit bereits zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen. Hierauf wurde im endgültigen Bericht Bezug genommen.

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Helmstedt berücksichtigt in ihrer Gebührenkalkulation alle rechtlich zulässigen Gemeinkosten mit Ausnahme der Aufwendungen für den Hauptverwaltungsbeamten und den Rat. Diese sollen bei der nächsten Gebührenkalkulation ebenfalls berücksichtigt werden. Überschlägig ermittelt steigen die Kosten dann um ca. 1.500,- €.

Zu Ziffer 2:

Der öffentliche Anteil ist lt. Satzung auf 30 % festgelegt. Zwischenzeitlich wurde eine Überprüfung des Anteils vorgenommen. Rechnerisch ergibt sich lediglich ein Wert von 28,5 %. Dieser soll in der nächsten Gebührenermittlung zugrunde gelegt werden. Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen erhöhen sich dann um ca. 13.000,- €.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Helmstedt berücksichtigt lt. Prüfungsmitteilung (Kapitel 4.1) sämtliche Kosten für den Winterdienst. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Gemeinkosten (Kapitel 4.2) wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen. Die Kosten für die Bereitstellung und Entleerung von Abfallbehältern (Kapitel 4.3) werden ebenfalls bei der Stadt Helmstedt berücksichtigt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

Gez. Junglas

(Junglas)

Anlage

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Prüfungsmitteilung

**Kalkulation der
Straßenreinigungsgebühren**

Übersandt an

- Stadt Hann. Münden
- Kommunale Dienste Hann. Münden
- Stadt Helmstedt
- Stadt Osterode am Harz
- Stadt Peine
- Stadt Wolfenbüttel
- Stadt Barsinghausen
- Stadt Laatzen
- Stadt Lehrte
- Stadt Diepholz
- Stadt Holzminden
- Stadtwerke Holzminden
- Stadt Osterholz-Scharmbeck
- Stadt Munster
- Hansestadt Buxtehude
- Hansestadt Stade
- Stadt Uelzen
- Stadt Norden
- Stadt Papenburg
- Stadt Jever
- Stadt Varel
- Stadt Leer (Ostfr.)
- Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 05.03.2015
Az.: 6.2-10712-545/3-13



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	3
2	Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung.....	5
3	Gebührenstruktur	6
4	Geprüfte Kostenarten der Straßenreinigung	8
4.1	Kosten des Winterdienstes	8
4.2	Gemeinkosten.....	12
4.3	Kosten für das Bereitstellen und die Entleerung der Abfallbehälter	13
5	Anteil des Allgemeininteresses (öffentlicher Anteil).....	15
6	Einbeziehung der Straßenreinigung in die Haushaltssicherung.....	17
7	Besondere Erkenntnisse	18
7.1	Keine aktuellen Kalkulationen bei den Städten I und M.....	18
7.2	Fehlerhafte Kalkulation bei der Stadt H.....	19
7.3	Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Stadt O.....	20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht über die Reinigungsklassen, Gebührensätze und öffentlichen Anteile in der Straßenreinigung der geprüften Städte
----------	---

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- In den Städten D, I und J wurden teilweise unentgeltlich Winterdienstleistungen erbracht. Diese Städte bezogen die Kosten für diese Leistungen nicht in ihre Gebührenkalkulation ein. Ich empfehle den Städten D, I und J zu prüfen, in welcher Höhe sie gemäß § 5 NKAG eine Gebühr für diese Leistungen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben können (siehe Tz. 4 bis 8).
- Fünf der geprüften 20 Städte berücksichtigten keine Kosten des Winterdienstes in der Kalkulation ihrer Straßenreinigungsgebühren. Dies sind die Städte K, P, Q, S und T. Ich empfehle den Städten P, Q, S und T zu prüfen, ob und in welcher Höhe sie gemäß § 5 NKAG eine Gebühr für die Winterdienstleistungen in den gereinigten Straßen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben können. Die Stadt K legte im Stellungnahmeverfahren dar, dass sie dieses bereits geprüft habe (siehe Tz. 9 bis 11).
- Ich empfehle den Städten B, C, F, G, H, I, M, P, Q und R, die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen (siehe Tz. 15).
- Den Städten H, L, M, O, S und T empfehle ich, die nach § 52 Abs. 1 NStrG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Kosten für das Bereitstellen und die Entleerung der Abfallbehälter in ihrer Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen (siehe Tz. 20).
- Die Städte B, E, G, L, M, N, T und die AöR J1 berücksichtigten in einzelnen Reinigungsklassen öffentliche Anteile, die über 25 % lagen. Ich empfehle diesen zu prüfen, ob die von ihnen bisher berücksichtigten öffentlichen Anteile noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und ob ggf. eine Anpassung erforderlich ist (siehe Tz. 23).
- Die Städte B, C, D, G, K, L, O, P, Q, R und S konnten im Haushaltsjahr 2013 ihren Haushalt nicht ausgleichen. Diese Städte mussten gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel für die Straßenreinigung, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für

die von ihnen erbrachten Leistungen beschaffen, da die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Ich fordere diese Kommunen auf, soweit zwischenzeitlich noch nicht geschehen, alle Kosten nach Maßgabe des § 5 NKAG in die Straßenreinigungsgebühr einzubeziehen (siehe Tz. 29).

- Die Städte I und M erstellten seit dem Jahr 2010 bzw. dem Jahr 2008 keine Kalkulationen und Abrechnungen für die Gebührensätze der Straßenreinigung. Ich fordere die Städte I und M auf, umgehend eine Kalkulation zur Ermittlung ihrer aktuellen Gebührensätze für die Straßenreinigung zu erstellen (siehe Tz. 33).
- Ich fordere die Stadt H auf, die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2014 neu zu kalkulieren. Die Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 und 2012 sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG hierbei zu berücksichtigen. Ich empfehle der Stadt H zu prüfen, ob sie die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 weiterhin in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 einbeziehen darf. Die Stadt H teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass sie die Gebühren bereits neu kalkuliert habe und der Prüfungsempfehlung nachgekommen sei (siehe Tz. 35).
- Die Gebührensatzung der Stadt O enthält eine Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Stadt O trägt die nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke umgelegten Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Ich empfehle der Stadt O zu prüfen, ob die Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in dieser Form zulässig und ein Ausgleich aus allgemeinen Haushaltsmitteln sachgerecht ist (siehe Tz. 37).

2 **Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung**

Gemäß § 52 Abs. 1 NStrG sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu regeln.

Reinigungspflichtig sind gemäß § 52 Abs. 2 NStrG die Gemeinden. Die Gemeinden können gemäß § 52 Abs. 4 NStrG durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen.

Führen die Gemeinden die Straßenreinigung durch, so gelten für die der Reinigung unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 NStrG als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts. Für die Straßenreinigung erheben die Gemeinden daher Benutzungsgebühren gemäß § 5 NKAG.

Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 NKomVG, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Aus § 111 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG ergibt sich eine Gebührenerhebungspflicht¹ der Gemeinden für die öffentlichen Einrichtungen. Insbesondere die Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, müssen diese Möglichkeiten zur Finanzmittelbeschaffung ausschöpfen.

Ich habe für diese Prüfung 20 Städte ausgewählt, die den Straßenreinigungsdienst als öffentliche Einrichtung betreiben und sich nach meinen im Vorfeld durchgeführten Recherchen im Jahr 2013 vermutlich in der Haushaltssicherung befanden. Dies waren die Städte Hann. Münden, Helmstedt, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel, Barsinghausen, Laatzen, Lehrte, Diepholz, Holzminden, Osterholz-Scharmbeck, Munster, Buxtehude, Stade, Uelzen, Norden, Papen-

¹ Vgl. Rosenzweig, Freese, von Waldthausen in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band E 4a, Kommentar zum NKAG, § 5, Rdnr. 10.

burg, Jever, Varel und Leer (Ostfr.). Die Städte Hann. Münden und Holzminden teilten nach Erhalt der Prüfungsankündigung mit, dass sie die Straßenreinigung an eine AöR übertragen haben. Diese AöR erhielten ebenfalls entsprechende Prüfungsankündigungen.

Ich habe geprüft,

- ob die Gebühren für die Straßenreinigung in den einzelnen Städten stark differierten,
- inwieweit die Städte die Kosten des Winterdienstes in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren einbezogen,
- inwieweit die Städte die anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten und der Vertretung als berücksichtigungsfähige Gemeinkosten in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren einbezogen,
- inwieweit die Städte die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren berücksichtigten,
- in welcher Höhe die Städte einen Anteil der Kosten für die Straßenreinigung als Anteil des Allgemeininteresses übernahmen und
- ob die Städte, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, die Straßenreinigung in ihr Haushaltssicherungskonzept einbezogen.

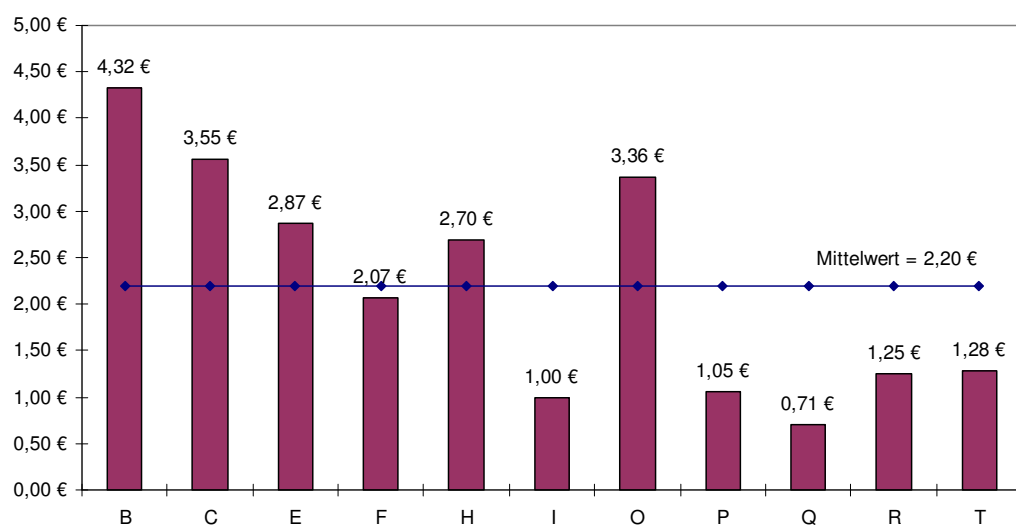
Für die Prüfung habe ich u. a. die Verordnungen der Städte zu Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung, die Straßenreinigungssatzungen, die Straßenreinigungsgebührensatzungen, die Haushaltssicherungskonzepte und -berichte, die Haushaltssatzungen, die Gebührenkalkulationen sowie vorliegende Betriebsabrechnungen von den ausgewählten Städten bzw. AöR angefordert und ausgewertet.

3 Gebührenstruktur

Tz. 1 Ich habe bei den Städten und den AöR die Höhe der Straßenreinigungsgebührensätze erhoben. Dazu habe ich die aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzungen ausgewertet. Die Gebührenstruktur der Städte bzw. AöR ist sehr heterogen.

Die Städte reinigten die Straßen in unterschiedlichen Intervallen. Sie ordneten die Straßen je nach Reinigungsintervall oder -art (Straßenreinigung mit oder ohne Winterdienst oder nur Winterdienst) einer Reinigungsklasse zu. Die Anzahl der Reinigungsklassen, die die Städte in den Gebührensatzungen festlegten, reichte von einer bis zu vier Reinigungsklassen. Die Städte übernahmen anteilig Kosten der Straßenreinigung als Anteile des Allgemeininteresses (öffentlicher Anteil). Die Höhe des öffentlichen Anteils differierte in den Städten. Die Reinigungsklassen einschließlich der zugehörigen Gebührensätze, die Höhe des öffentlichen Anteils sowie das Datum des Inkrafttretens der geltenden Gebührensatzung sind in der Anlage 1 aufgeführt. Ein Vergleich der Gebührenhöhe ist aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelnen Städten nicht möglich. Die Berechnungen der Städte differierten z. B. bei der Ermittlung des Gebührenmaßstabs (z. B. durch die Anzahl der Reinigungsmeter), der Höhe des öffentlichen Anteils und der einbezogenen Kosten.

Tz. 2 Ich fand keine Reinigungsklasse, die in allen 20 Städten identisch war. In der folgenden Abbildung stelle ich die Gebührenhöhe für die Reinigungsklasse dar, bei der einmal wöchentlich die Straßenreinigung stattfand. Diese Reinigungsklasse war in elf von 20 Städten vorhanden. Der Gebührenmaßstab der dargestellten Städte ist der Frontmetermaßstab. Bei den neun übrigen Städten hatten drei Städte einen anderen Gebührenmaßstab und sechs Städte verfügten nicht über diese Reinigungsklasse.



Ansicht 1: Gebührenhöhe jährlich je Frontmeter bei 1x wöchentlicher Reinigung
(Stand: 01.01.2014)

4 Geprüfte Kostenarten der Straßenreinigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG erheben die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehören zu den Kosten u. a. auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Gemeinde.

Zur Reinigung der Straßen gehört u. a. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte und das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG. Die hierfür anfallenden Kosten sind daher bei der Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung zu berücksichtigen.

Ich habe nicht die einzelnen Positionen der vorgelegten Kalkulationen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Dieses obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der örtlichen Rechnungsprüfung.

4.1 Kosten des Winterdienstes

- Tz. 3 Sämtliche Kosten des Winterdienstes berücksichtigten bei der Gebührenkalkulation nur zwölf der geprüften 20 Kommunen. Es waren die Städte B, C, E, F, G, H, L, M, N, O und R sowie die AöR A1.
- Tz. 4 Die Städte D und I sowie die AöR J1 bezogen nicht alle Kosten des Winterdienstes in ihre Gebührenkalkulation ein.
- Tz. 5 Die Stadt D übertrug die Straßenreinigung und den Winterdienst für einige Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke². Das traf auf die im Stra-

² Vgl. §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Stadt D.

Benverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage zu.

- Tz. 6 Der Stadt D entstanden für die von den Anliegern zu reinigenden Straßen dennoch Winterdienstkosten. Sie erklärte, dass sie ab einer Schneedecke von 12 cm in diesen Straßen freiwillig einen Winterdienst leiste. Die Kosten hierfür beliefen sich gemäß Betriebsabrechnung für die Straßenreinigung der Jahre 2010 bis 2012 auf insgesamt rd. 196.000 €. Diese Kosten legte die Stadt D nicht auf die Anlieger dieser Straßen um, sondern beglich sie aus den allgemeinen Deckungsmitteln ihres Haushalts.

Die Vertretung beauftragte gemäß Haushaltssicherungsbericht für das Jahr 2011 den Bürgermeister, die Standards zur Durchführung des Winterdienstes zu überprüfen und ggf. Veränderungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Vertretung stimmte am 22.03.2012 u. a. dem Vorschlag der Verwaltung zu, den freiwilligen Winterdienst nicht einzustellen und keine Gebühr für diese Winterdienstleistungen zu erheben.

Die Stadt D konnte ihren Haushalt im Jahr 2013 nicht ausgleichen. Die in Kapitel 2 erläuterte Gebührenerhebungspflicht traf die Stadt daher in besonderem Maße. Die Stadt verzichtete auf eine jährliche Entlastung ihres Haushalts und einen Beitrag zur Haushaltssicherung, indem sie weiterhin unentgeltlich Winterdienstleistungen erbrachte. Angesichts der Haushaltssituation empfehle ich der Vertretung der Stadt D, ihre Entscheidung vom 22.03.2012, den Winterdienst teilweise unentgeltlich zu erbringen, zu überdenken.

Die Stadt D ergänzte im Stellungnahmeverfahren, dass sie aus den einschlägigen Kommentierungen keinen unmittelbaren und zwingend herzustellenden Zusammenhang zwischen der Haushaltssicherung und den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gemäß NKomVG auf der einen Seite und Inhalt und Gegenstand einer Gebührenkalkulation auf der anderen zu erkennen vermag.

Hierzu ist anzumerken, dass die Kommunen gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, ihren Haushalt auszugleichen. Der Umfang und die inhaltliche Qualität des Leistungsspektrums der Kommune stehen zu dem Ziel des Haushaltsausgleichs so lange in einem Spannungsverhältnis, wie der Haushaltsausgleich

nicht wieder hergestellt ist.³ Insofern sind Kommunen mit einem unausgeglichene-n Haushalt verpflichtet, die bestehenden Einnahmemöglichkeiten zum Ausgleich des Haushalts auszuschöpfen. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen unter Kapitel 6.

Tz. 7 Die AöR J1 berücksichtigte in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 einen öffentlichen Anteil von 35 % bei den Kosten des Winterdienstes in der Reinigungsklasse II. Dagegen betrug der öffentliche Anteil bei den Kosten der Straßenreinigung in dieser Reinigungsklasse lediglich 29,95 %. Die AöR J1 begründete den höheren öffentlichen Anteil bei den Kosten des Winterdienstes damit, dass von den Winterdienstleistungen auch Straßen erfasst würden, die nicht im Bestandsverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung enthalten seien. Die Stadt J erstattete der AöR die öffentlichen Anteile der Straßenreinigung. Das heißt, die Stadt J trug u. a. die Kosten für diese Winterdienstleistungen.

Die Stadt J belastete ihren Haushalt mit den Kosten für die unentgeltlichen Winterdienstleistungen, weil sie der AöR J1 diese Kosten im Wege des öffentlichen Anteils erstattete.

Die AöR sollte prüfen, inwieweit sie eine Gebühr für die Winterdienstleistungen von den Eigentümern erheben kann, deren Straßen bisher nicht im Bestandsverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung enthalten sind.

Ich empfehle der Stadt J, über die von der Vertretung bestellten Mitglieder im Verwaltungsrat der AöR J1 darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Anteil von 35 % bei den Kosten des Winterdienstes in der Reinigungsklasse II gesenkt wird.

Die AöR J1 wies im Stellungnahmeverfahren u. a. darauf hin, dass sie den Öffentlichkeitsanteil des Winterdienstes an den Öffentlichkeitsanteil der Reinigungsklasse II angelehnt habe. Zusätzlich habe sie einen pauschalen Zuschlag für städtische Leistungen, wie z. B. für das Reinigen an Bushaltestellen, zum Öffentlichkeitsanteil hinzugerechnet, um Grundstückseigentümer zu entlasten. Sie beabsichtige, diese Leistungen zu überprüfen.

³ Vgl. Rose in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band B 1, Kommentar zum NKomVG, § 110, Rdnr. 24.

Tz. 8 Die Stadt I berücksichtigte 50 % der Kosten des Winterdienstes in der Abrechnung für das Jahr 2009. Diese Kosten entstanden für die Straßen, bei denen die Straßenreinigung gemäß der Satzung durch die Stadt erfolgte. Die andere Hälfte der Kosten entstand für Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt waren. Bei diesen Straßen war die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes auf die Anlieger übertragen. Die Stadt nahm hier den Winterdienst wahr, obwohl sie dies den Anliegern übertragen hatte. Die unberücksichtigten Kosten betrugen im Jahr 2009 rd. 51.000 €. Diese beglich die Stadt I aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Ich empfehle der Stadt I zu prüfen, in welcher Höhe sie gemäß § 5 NKAG eine Gebühr für diese Winterdienstleistungen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben kann.

Die Stadt I teilte mir im Stellungnahmeverfahren mit, dass ihre Straßenreinigungs- und Winterdienstbezirke nicht mehr deckungsgleich seien. Sie sei deshalb dabei, ihre Gebührenkalkulationen zu überarbeiten. Aktuell warte sie eine Entscheidung ihrer Vertretung ab, ob und in welchem Umfang ein öffentlicher, ggf. gebührenpflichtiger Winterdienst durchgeführt werde. Eine Entscheidung soll noch im Laufe dieses Jahres getroffen werden.

Tz. 9 Die Städte K, P, Q, S und T berücksichtigten keine Kosten des Winterdienstes in der Kalkulation ihrer Straßenreinigungsgebühren. Sie erklärten, dass in den Städten nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolge. Dieser beschränke sich auf die Hauptverkehrsstraßen, die Fußgängerüberwege, die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslagen und den Bereich öffentlicher Einrichtungen sowie auf die Straßen für den Linien- und Schulbusverkehr.

Tz. 10 Die unberücksichtigten Winterdienstkosten bei der Stadt K beliefen sich für die Winter 2010/2011 bis 2012/2013 auf rd. 440.000 €. Sie betrugen bei der Stadt P im Zeitraum 2011 bis 2013 rd. 215.000 €. Die Stadt Q wendete in den Jahren 2011 und 2012 rd. 337.000 € für den Winterdienst auf. Bei der Stadt S beliefen sich die reinen Sachkosten der Jahre 2011 bis 2013 auf rd. 67.000 €. Die Kosten für das Personal und die Fahrzeuge bezifferte die Stadt S nicht. Die Stadt T konnte die unberücksichtigten Winterdienstkosten nicht benennen, da sie diese Kosten nicht gesondert erfasst.

Diese Städte verzichten auf eine jährliche Entlastung ihres Haushalts, wenn sie Winterdienstleistungen für öffentliche Straßen erbringen, ohne eine Gebühr von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu erheben.

Die Stadt K legte im Stellungnahmeverfahren dar, dass für ihre Stadt das öffentliche Interesse am eingeschränkten Winterdienst in den o. a. Bereichen deutlich überwiege. Sie halte diese Kosten daher nicht für umlagefähig.

Die Städte P und S teilten im Stellungnahmeverfahren mit, dass sie eine Prüfung der Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Winterdienstes vornehmen würden.

- Tz. 11 Ich empfehle den Städten Q und T ebenfalls zu prüfen, ob und in welcher Höhe sie gemäß § 5 NKAG eine Gebühr für die Winterdienstleistungen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke erheben können.

4.2 Gemeinkosten

- Tz. 12 Von den 20 geprüften Kommunen berücksichtigten zehn Kommunen in ihrer Gebührenkalkulation die anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten und die Vertretung der Städte. Es waren die Städte D, E, K, L, N, O, S, T sowie die AöR A1 und J1.

Die übrigen zehn Städte B, C, F, G, H, I, M, P, Q, R bezogen weder die anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten noch für die Vertretung in ihre Gebührenkalkulation ein.

- Tz. 13 Zu den Gemeinkosten, die in der Kalkulation berücksichtigt werden können, gehören auch anteilige Personalkosten bzw. Sachkosten aus Querschnittsämtern oder Dienststellen, die für die Einrichtung Straßenreinigung tätig werden. Als Beispiele seien hier u. a. die Stadtkasse, das Personalamt oder der Finanzbereich genannt.

Von den 20 geprüften Städten berücksichtigten die Städte F und G nicht die Kosten der Organisationseinheiten Zentrale Steuerung, Finanzen bzw. der Kasse und des Rechnungsprüfungsamts bei der Gebührenkalkulation.

- Tz. 14 Die Städte B, C, G, P, Q und R konnten ihren Haushalt im Jahr 2013 nicht ausgleichen. Die in Kapitel 2 erläuterte Gebührenerhebungspflicht traf die Städte daher in besonderem Maße. Diese Städte verzichteten auf eine jährliche Entlastung ihrer Haushalte und einen Beitrag zur Haushaltssicherung, indem sie weiterhin nicht alle Gemeinkosten berücksichtigten.
- Tz. 15 Ich empfehle den Städten B, C, G, H, I, M, P, Q und R, die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Gemeinkosten in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen.

Die Städte B, C und I erklärten im Stellungnahmeverfahren, dass sie die anteiligen Kosten für ihren Hauptverwaltungsbeamten und ihre Vertretung künftig in die Kalkulation einbeziehen werden.

Die Stadt F erwiderte im Stellungnahmeverfahren, dass sie die anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten und des zuständigen Fachbereichsleiters künftig in die Kalkulation einbeziehen werde. Eine Berücksichtigung der Kosten der Vertretung werde nicht erfolgen, da die Stadt F die Auffassung vertritt, dass diese Kosten nicht belegbar zugerechnet werden könnten.

Die Stadt H teilte mit, dass sie ein Konzept zur Einführung und Weiterentwicklung einer Kosten- und Leistungsrechnung entworfen habe, das eine stufenweise Umsetzung und Verrechnung der Gemeinkosten vorsehe.

Die Stadt P erwiderte im Stellungnahmeverfahren, dass sie die anteiligen Kosten für ihre Hauptverwaltungsbeamtin zwischenzeitlich in die Verwaltungskostenrechnung einbezogen habe und diese somit auch künftig in der Kalkulation enthalten sein werden. Eine Berücksichtigung der anteiligen Kosten der Vertretung werde noch geprüft.

4.3 Kosten für das Bereitstellen und die Entleerung der Abfallbehälter

- Tz. 16 Von den 20 geprüften Kommunen berücksichtigten 14 Kommunen in ihrer Gebührenkalkulation die Kosten für das Bereitstellen und die Entleerung der Abfallbehälter. Dies waren die Städte B, C, D, E, F, G, I, K, N, P, Q und R sowie die AöR A1 und J1.

- Tz. 17 Die Städte M, O und T bezogen nur die Kosten für die Entleerung, nicht jedoch die Kosten für das Bereitstellen der Abfallbehälter in ihre Gebührenkalkulation ein.
- Tz. 18 Die Städte H, L und S berücksichtigten in ihrer Gebührenkalkulation weder die Kosten für das Bereitstellen noch für die Entleerung der Abfallbehälter. Die Städte L und S hatten auch Abfallbehälter an Straßen aufgestellt, die zur Straßenreinigung gehörten.
- Tz. 19 Die Städte L, O und S konnten ihren Haushalt im Jahr 2013 nicht ausgleichen. Die in Kapitel 2 erläuterte Gebührenerhebungspflicht traf die Städte daher in besonderem Maße. Diese Städte verzichteten auf eine jährliche Entlastung ihrer Haushalte und einen Beitrag zur Haushaltssicherung, indem sie weiterhin nicht alle Kosten für die Abfallbehälter berücksichtigten.
- Tz. 20 Ich empfehle den Städten H, L, M, O, S und T, die nach § 52 Abs. 1 NStrG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG rechtlich zulässigen Kosten für das Bereitstellen und die Entleerung der Abfallbehälter in ihrer Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen.

Die Stadt H erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass sie im Zuge einer Neukalkulation ihrer Straßenreinigungsgebühren die rechtlich zulässigen Kosten für die Bereitstellung und der Leerung der Abfallbehälter bei der Gebührenerhebung ab dem Jahr 2015 berücksichtigen werde.

Die Stadt L wies im Stellungnahmeverfahren darauf hin, dass sie ab dem Jahr 2015 die rechtlich zulässigen Kosten für die Bereitstellung und die Leerung der Abfallbehälter erfassen werde und diese bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigen werde.

Die Stadt O erwiderte im Stellungnahmeverfahren, dass sie die Prüfungsempfehlung nicht nachvollziehen könne, weil der Gesetzgeber den Begriff „Bereitstellen“ nicht definiere. Hierzu verweise ich auf die Kommentierung zu § 5 NKAG⁴.

⁴ Vgl. Rosenzweig, Freese, von Waldthausen in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band E 4a, Kommentar zum NKAG, § 5 Rdnr. 377.

Die Stadt S teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass sie prüfen werde, inwieweit die Kosten für die Leerung der Abfallbehälter in die Kalkulation einfließen können. Meine Empfehlung hinsichtlich Berücksichtigung der Kosten der Bereitstellung der Abfallbehälter erhalte ich aufrecht.

5 Anteil des Allgemeininteresses (öffentlicher Anteil)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Bei der Kalkulation der Gebühren ist zunächst der öffentliche Anteil an den gereinigten Straßen festzustellen. Die Kosten, die auf diesen öffentlichen Anteil entfallen, sind von den gebührenfähigen Kosten abzusetzen.⁵

Eine allgemein verbindliche Höhe der öffentlichen Quote bzw. des öffentlichen Anteils gibt es nicht. Der öffentliche Anteil ist vielmehr individuell für die Einrichtung Straßenreinigung zu ermitteln.⁶

Die geprüften Städte berücksichtigten die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Anteile bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren. Die überwiegende Anzahl der Städte berücksichtigte einen öffentlichen Anteil von 25 %.

Tz. 21 Die Städte B, E, G, L, M, N, T und die AöR J1 berücksichtigten in einzelnen Reinigungsklassen höhere öffentliche Anteile (vgl. Anlage 1).

Im Stellungnahmeverfahren erläuterte die Stadt L, dass der öffentliche Anteil von 40 % in der Reinigungsklasse 1 von der Stadt als angemessen betrachtet werde. Die Reinigungsklasse 1 umfasse den verkehrsberuhigten Innenstadtbereich einschließlich des Marktplatzes. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung dieses Bereiches für die Einwohner der Stadt sei der höhere öffentliche Anteil gerechtfertigt.

Tz. 22 Mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2012 senkte die Stadt T mit Beginn des Jahres 2013 den öffentlichen Anteil für die Reinigungsklasse I

⁵ Vgl. Rosenzweig, Freese, von Waldthausen in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band E 4a, Kommentar zum NKAG, § 5 Rdnr. 55 und 382.

⁶ Vgl. Rosenzweig, Freese, von Waldthausen in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band E 4a, Kommentar zum NKAG, § 5, Rdnr. 385.

(Fußgängerzone) von 75 % auf 70 %. Dadurch ergab sich eine jährliche Ersparnis von 7.100 €. Die Verwaltung schlug der Vertretung im Haushaltssicherungskonzept 2013 eine weitere Absenkung des öffentlichen Anteils auf 65 % vor. Die Vertretung beschloss diese Maßnahme nicht und verzichtete somit auf zusätzliche Einnahmen.

Der öffentliche Anteil ist bezogen auf die jeweilige Kommune zu ermitteln. Verschiedene Gerichte stellen in ihren Urteilen auf die örtlichen Gegebenheiten der betroffenen Kommunen ab.⁷

Die Städte müssen ihren öffentlichen Anteil ermitteln und festlegen. Sie finanzieren die Kosten der Straßenreinigung in Höhe des öffentlichen Anteils aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts.

- Tz. 23 Die AöR J1 und die Städte B, E, G, M, N, T, deren öffentliche Anteile über 25 % lagen, sollten prüfen, ob die von ihnen bisher berücksichtigten öffentlichen Anteile noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und ob ggf. eine Anpassung erforderlich ist.

Die AöR J1 erläuterte im Stellungnahmeverfahren, dass der angesetzte Öffentlichkeitsanteil der Reinigungsklasse II u. a. auf der Grundlage von Mehrfachreinigungen ermittelt wurde. Nach Abstimmung mit der Stadt J beabsichtige die AöR J1 einzelne Straßen gezielt auf die Erforderlichkeit von Mehrfachreinigungen zu prüfen.

Die Stadt B teilte mit, dass sie nach einer Überprüfung des öffentlichen Anteils mit 28,5 % einen um 1,5 %-Punkte geringeren Anteil ermittelt habe. Dieser solle bei der nächsten Gebührenermittlung zugrunde gelegt werden.

Die Stadt G teilte mit, dass sie den öffentlichen Anteil durch ein Gutachten neu ermitteln wolle.

⁷ Vgl. Rosenzweig, Freese, von Waldthausen in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Band E 4a, Kommentar zum NKAG., § 5, Rdnr. 385.

6 Einbeziehung der Straßenreinigung in die Haushaltssicherung

Die Städte, die ihren Haushalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 4 und 5 NKomVG nicht ausgleichen können, haben die erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten, z. B. für die Straßenreinigung, soweit vertretbar und geboten, zu beschaffen. Das heißt, sie können sich nicht darauf berufen, dass die sonstigen Finanzmittel zur Erfüllung dieser Aufgabe ausreichen. Dies gilt auch für die Städte, deren Haushalt zwar ausgeglichen ist, aber deren Bilanz durch Fehlbeträge der Vorjahre belastet ist.

Gemäß § 110 Abs. 6 Satz 1 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltssausgleich nicht erreicht werden kann.

Tz. 24 Die Städte B, C, D, G, K, L, O, P, Q, R und S konnten im Haushaltsjahr 2013 ihren Haushalt nicht ausgleichen. Sie waren gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG verpflichtet, für dieses Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Tz. 25 Ich habe anhand der vorgelegten Haushaltssicherungskonzepte für das Jahr 2013 geprüft, ob und ggf. mit welchen Maßnahmen diese Städte die Straßenreinigung in die Haushaltssicherung einbezogen.

Die o. g. Städte nahmen keine Haushaltssicherungsmaßnahmen für die Straßenreinigung in ihre Haushaltssicherungskonzepte für das Jahr 2013 auf.

Tz. 26 Die Städte D, K und T bezogen die Straßenreinigung allerdings in den vorangegangenen Jahren in die Haushaltssicherung ein. Dies erfolgte durch geänderte Reinigungsintervalle (Stadt K) und Einbeziehung weiterer Gemeinkosten in die Gebührenkalkulation (Stadt D).

Tz. 27 Wie bereits in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 dargelegt, kalkulierten die Städte B, C, D, G, K, L, O, P, Q, R und S einzelne Kostenarten nicht bzw. nicht vollständig in die Straßenreinigungsgebühr ein.

Tz. 28 Diese Städte verfügten wegen ihres unausgeglichenen Haushalts im Jahr 2013 nicht ausreichend über sonstige Finanzmittel, mit denen sie die Aufgabe „Straßenreinigung“ erfüllen konnten. Sie mussten gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel für die Straßenreinigung, soweit vertret-

bar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen beschaffen.

- Tz. 29 Die Städte B, C, D, G, K, L, O, P, Q, R und S sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2 NKAG verpflichtet, alle Kosten in die Straßenreinigungsgebühr einzubeziehen (vgl. Kapitel 4.1 bis 4.3).

7 Besondere Erkenntnisse

7.1 Keine aktuellen Kalkulationen bei den Städten I und M

- Tz. 30 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Mit der Kalkulation werden die voraussichtlichen Kosten und der damit prognostizierte Gebührenbedarf ermittelt. Dieser ist Grundlage über die Entscheidung der Gebührensätze. Mit der Abrechnung wird festgestellt, ob Kostenüber- oder -unterdeckungen entstanden sind. Der Gebührenberechnung kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.
- Tz. 31 Die Stadt I führte zuletzt im Jahr 2002 eine Gebührenanpassung durch. Die Gebührensätze legte die Vertretung der Stadt per Satzungsbeschluss in der Reinigungsklasse 1 auf 1,00 € und in der Reinigungsklasse 2 auf 11,20 € fest. Die Stadt erstellte zuletzt für das Jahr 2009 eine Kalkulation und eine Abrechnung. Die Abrechnung ergab in den Reinigungsklassen 1 und 2 einen Gebührenbedarf je Frontmeter von 1,04 € bzw. 28,30 €. Die Verwaltung legte der Vertretung diese Kalkulation und diese Abrechnung nicht vor. Bis zum Beginn des Jahres 2014 erstellte die Stadt I keine weiteren Kalkulationen und Abrechnungen, die sie der Vertretung hätte vorlegen können.
- Tz. 32 Die Stadt M passte die Gebührensätze der Straßenreinigung zuletzt im Jahr 2006 an. Die letzte Kalkulation und Abrechnung erfolgte für das Jahr 2007. Die Stadt konnte mir keine aktuelleren Kalkulationen bzw. Abrechnungen vorlegen. Die Stadt M teilte mir mit, dass im Jahr 2011 ein Wasserschaden die vorhandenen schriftlichen Unterlagen vernichtet habe. Die Datenbestände seien zwar vorhanden, aber der Arbeitsaufwand für die nachträgliche Erstellung der Abrechnungen nicht vertretbar. Die Stadt erklärte, dass die personelle Situation eine

Kalkulation bzw. eine Abrechnung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen habe. Die Stadt plane, im Jahr 2014 die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren extern durchführen zu lassen.

Um dem Kostendeckungsgebot und -überschreitungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass die Städte regelmäßige Kalkulationen und Abrechnungen erstellen. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann für die Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind die Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG).

Die Städte I und M erstellten seit den Jahren 2010 bzw. 2008 keine Kalkulationen und Abrechnungen für die Gebührensätze der Straßenreinigung. Sie verstießen somit gegen § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG.

Die Abrechnung der Stadt I für das Jahr 2009 wies höhere Gebührensätze zur Deckung der angefallenen Kosten aus. Da die Stadt I keine Gebührenanpassung vornahm, verzichtete sie allein für das Jahr 2009 auf Gebühreneinnahmen von rd. 8.900 €.

Tz. 33 Ich fordere die Städte I und M auf, umgehend eine Kalkulation zur Ermittlung ihrer aktuellen Gebührensätze für die Straßenreinigung zu erstellen.

In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt I mit, dass vor einer neuen Gebührenkalkulation Entscheidungen der Vertretung über den Umfang einer öffentlichen Straßenreinigung erforderlich seien. Diese Entscheidungen und eine neue Kalkulation sollen im Jahr 2015 umgesetzt werden.

7.2 Fehlerhafte Kalkulation bei der Stadt H

Tz. 34 Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 NKAG kann der Kalkulation ein Zeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Stadt H berücksichtigte in ihrer Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 Kosten für die Straßenreinigung in Höhe von 357.000 € und Kosten für den Winterdienst in Höhe von 290.000 €. Sie erklärte, dass sie in diese Kosten eine Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 192.000 € einbezogen habe.

Die Stadt H legte mir eine Übersicht über die Betriebsergebnisse der Einrichtung Straßenreinigung für die Jahre 2010 bis 2012 vor. Dieser Unterlage zufolge waren im Jahr 2010 eine Unterdeckung in Höhe von rd. 191.000 €, in den beiden Folgejahren 2011 und 2012 hingegen Überdeckungen von rd. 78.200 € bzw. 124.300 € entstanden. Die Stadt H bezog die Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 und 2012 nicht in ihre Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 ein. Das heißt, sie glich die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG nicht aus.

- Tz. 35 Ich fordere die Stadt H auf, die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2014 neu zu kalkulieren. Die Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 und 2012 sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG hierbei zu berücksichtigen. Ich empfehle der Stadt H zu prüfen, ob sie die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 weiterhin in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 einbeziehen darf.

Die Stadt H teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass sie die Gebühren bereits neu kalkuliert habe. Hierbei seien die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 berücksichtigt und die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2010 nicht weiter einbezogen worden. Der Rat der Stadt H habe am 25.06.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 neue Gebührensätze beschlossen und die bereits überzahlten Gebühren dem Gebührenzahler erstattet.

7.3 Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Stadt O

- Tz. 36 Die Stadt O hat in § 4 ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung die Straßenfrontlänge als Bemessungsmaßstab für die Erhebung der Gebühren festgelegt. Die Gebührensätze hat sie in § 6 ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung je nach Reinigungsklasse monatlich pro Frontmeter festgelegt. Die vier verschiedenen Reinigungsklassen richten sich nach der Häufigkeit der Straßenreinigung.

§ 8 der Gebührensatzung mit der Überschrift „Gebührenminderung“ enthält in Abs. 3 folgende Regelung:

„(3) Wird das zu veranlagende Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt, so ist die nach § 4 zu ermittelnde Gebühr um 50 v. H. zu mindern. Dies gilt nicht für Betriebsstätten land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder bebaute Grundstücksteile. Die Gebührenminderung darf nicht zu einer Belastung der übrigen Gebührenpflichtigen der öffentlichen Einrichtung führen und ist in der Gebührenbedarfsberechnung auszuweisen.“

Die Stadt O begründete die Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Vorlage Nr. 2011/214 für die Ratssitzung am 19.12.2011 wie folgt:

„[...] Dies erscheint sachgerecht, da sich bei rein land-/forstwirtschaftlicher Nutzung innerhalb der geschlossenen Ortslagen und innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrten auf Grund der Grundstücks-Dimensionen und der zulässigen Grundstücks-Nutzung in der Mehrzahl der Fälle ein Missverhältnis zwischen Gebühr einerseits und „gefühltem“ Vorteil andererseits ergibt. Die Entlastung ist mit 50 % der Gebühr in der Gebührenbedarfsberechnung ausgewiesen. Danach werden die Kosten der Reinigung in Höhe von 50 % (ausgewiesener Betrag 2012 = 6.778,08 €) ab dem 01.01.2012 vom allgemeinen städtischen Haushalt übernommen und belasten nicht den Gebührenhaushalt Straßenreinigung.“

Die Stadt konkretisiert damit die Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Sie begünstigt die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, weil sie zu der Wertung gekommen ist, diese würden die Straßenreinigung weniger in Anspruch nehmen als anders genutzte Flächen. Dem steht aber entgegen, dass die Vergünstigung aus allgemeinen Haushaltsmitteln und nicht aus dem Gebührenaufkommen insgesamt ausgeglichen wird. Ein Ausgleich aus allgemeinen Haushaltsmitteln ist aber aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes bei der Gebührenkalkulation nur zulässig, wenn es sich um den öffentlichen Anteil an der Einrichtung handelt. Einen solchen hat die Stadt hier nicht beschrieben und berechnet.

Auch eine Gebührenermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NKAG nach sozialen Gesichtspunkte kommt nicht in Betracht. Denn unabhängig davon, ob eine Be-

günstigung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ein sozialer Gesichtspunkt in diesem Sinne sein kann, schließt § 5 Abs. 3 Satz 4 NKAG diese Möglichkeit für die Straßenreinigung ausdrücklich aus.

- Tz. 37 Ich empfehle der Stadt O zu prüfen, ob die Gebührenminderung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in dieser Form zulässig und ein Ausgleich aus allgemeinen Haushaltsmitteln sachgerecht ist. Sofern der von der Stadt gewählte Frontmetermaßstab und die gebildeten Reinigungsklassen die tatsächliche Inanspruchnahme der Straßenreinigung nicht sachgerecht abbilden, sollte sie die Maßstäbe anpassen anstatt Unzulänglichkeiten aus allgemeinen Haushaltsmitteln auszugleichen.

Die Stadt O erwiderte im Stellungnahmeverfahren, dass die Satzungsregelung überprüft werde und ggf. der Vertretung unter Berücksichtigung der entsprechenden Prüfungsbemerkung ein Vorschlag für eine Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Im Auftrag

S t i e g e

Anlage 1

Übersicht über die Reinigungsklassen, Gebührensätze und öffentlichen Anteile in der Straßenreinigung der geprüften Städte

Stadt	Reinigungs-kategorie	jährliche Gebühr	öffentlicher Anteil	letzte Anpassung Gebühren-satzung
A*/A1*	wöchentlich 1x inkl. Winterdienst	1,50 €	25%	01.01.2013
	wöchentlich 4x inkl. Winterdienst	9,00 €		
	wöchentlich 3x ohne Winterdienst	3,30 €		
	nur Winterdienst	0,90 €		
B	wöchentlich 1x bzw. 2x	4,32 €	30%	01.01.2012
	wöchentlich 4x	8,64 €		
	wöchentlich 5x	10,80 €		
	14-tägig	2,16 €		
C	wöchentlich 2x inkl. Winterdienst	5,81 €	26,10%	01.01.2014
	wöchentlich 1x inkl. Winterdienst	3,55 €		
	nur Winterdienst	1,30 €		
D	14-tägig	3,09 €	25%	01.01.2014
	wöchentlich 5x	59,09 €		
	wöchentlich 2x	7,14 €		
E	14-tägig	2,87 €	23,04%	01.01.2014
	wöchentlich 1x	2,87 €	67,21%	
	wöchentlich 6x	15,80 €	80,56%	
F	wöchentlich 1x	2,07 €	25%	01.01.2013
	wöchentlich 5x	10,35 €		
G*	wöchentlich 1x	2,88 €	30%	01.01.2013
	14-tägig	1,68 €		
	wöchentlich 6x	58,68 €		
H	wöchentlich 1x inkl. Winterdienst	2,70 €	27%	01.01.2014
	nur Winterdienst	1,50 €		
	wöchentlich 6x inkl. Winterdienst	16,20 €		
I	wöchentlich 1x	1,00 €	25%	2002
	wöchentlich 3x	11,20 €		
J/J1	wöchentlich 6x	12,20 €	40%	01.01.2014
	14-tägig	1,25 €	29,95%	
K	14-tägig	0,72 €	25%	01.01.2011
L	wöchentlich 3x inkl. Winterdienst	4,36 €	40%	01.01.2014
	14-tägig inkl. Winterdienst	1,79 €	25%	
	monatlich ohne Winterdienst	0,89 €		
M	14-tägig inkl. Winterdienst	2,84 €	20%	01.01.2006
	wöchentlich 3x inkl. Winterdienst	9,25 €	40%	
	nur Winterdienst	1,10 €	20%	
N**	14-tägig	0,05325 €	25%	01.01.2011
	wöchentlich 1x	0,10650 €		
	wöchentlich 5x	0,05325 €	50%	
O	wöchentlich 1x inkl. Winterdienst	3,36 €	25%	01.01.2012
	wöchentlich 2x inkl. Winterdienst	5,88 €		
	wöchentlich 3x inkl. Winterdienst	6,84 €		
	2x in einem Monat	1,68 €		
P	wöchentlich 1x	1,05 €	25%	01.01.2011

Stadt	Reinigungs-kategorie	jährliche Gebühr	öffentlicher Anteil	letzte Anpassung Gebühren-satzung
Q	wöchentlich 1x	0,71 €	25%	01.01.2014
	14-tägige/monatl. Maschinenreinigung und wöchentlich 5x Papierkorbleerung	15,03 €		
	14-tägige/monatl. Maschinenreinigung und wöchentlich 1x Papierkorbleerung	2,24 €		
R	wöchentlich 1x	1,25 €	25%	01.01.2014
S	14-tägig	0,86 €	25%	01.01.2013
T***	wöchentlich 5x	23,91 €	70%	01.01.2013
	wöchentlich 2x	2,56 €	25%	
	wöchentlich 1x	1,28 €		

ohne Sternchen = Frontmetermaßstab (Maßstab für die Verteilung der Kosten ist die Länge der Grundstücksseite, die der gereinigten Straße zugewandt ist)

* = Quadratwurzelmaßstab (Verteilungsmaßstab ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel)

** = Quadratmetermaßstab (Verteilungsmaßstab ist die Fläche des zu veranlagenden Grundstückes in Quadratmetern)

*** = Reinigung (inkl. Papierkorbleerung) obliegt den Stadtwerken T, AöR (Baubetriebshof)